



**Bearbeitungsgrundsätze des Landkreises Görlitz  
vom 01. Februar 2019  
zum Vollzug der Richtlinie des  
Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung des Feuerwehrwesens  
vom 14. Juni 2018  
(BG-RLFw-LKGR)**



## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Grundsätze und Gegenstand der Förderung	3
2.1	Grundsätze der Förderung	3
2.2	Gegenstand der Förderung	3
3	Zuwendungsempfänger	3
4	Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.1	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.2	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.2.1	Baumaßnahmen	4
4.2.2	Fahrzeuge	4
4.2.3	Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände	5
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
5.1	Allgemeine Festlegungen	5
5.2	Spezielle Festlegungen	5
6	Verfahren	5
6.1	Antragsverfahren	5
6.2	Bewilligungsverfahren	6
6.3	Anforderungs- und Auszahlverfahren	7
6.4	Verwendungsnachweisverfahren	7
7	Prüf- und Mitteilungspflichten	7
8	In-Kraft-Treten	7

### Anlagen:

- Anlage 1: Hinweise zum Raumprogramm für Feuerwehrbaumaßnahmen, Ausstattung der Räumlichkeiten nach der DIN 14092 in der jeweils gültigen Fassung  
Anlage 2: Formblatt 1 (Ausrüstung)

## 1. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Görlitz erlässt gemäß Punkt VII Nr. 2 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung - RLFw) vom 7. März 2012 (SächsABI. S. 358) zuletzt geändert am 14. Juni 2018, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 30 S. 947 vom 26. Juli 2018 in der jeweils gültigen Fassung als Bewilligungsbehörde die nachfolgenden Bearbeitungsgrundsätze für den Landkreis Görlitz (BG-RLFw-LKGR).

Grundlage für die Vergabe und Abrechnung der Zuwendungen sind die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) in den jeweils gültigen Fassungen.

## 2. Grundsätze und Gegenstand der Förderung

### 2.1. Grundsätze der Förderung

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Gemäß Pkt. VII Nr. 2 RLFw entscheidet der Landkreis über die Gewährung von Zuwendungen als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen.

Als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung von Fördermitteln für Beschaffungs- und Baumaßnahmen muss jede Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister auf der Grundlage der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan vom 7. November 2005 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 48 vom 1. Dezember 2005) für ihr Gemeindegebiet einen Brandschutzbedarfsplan erstellen und regelmäßig fortschreiben.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 25. November 2005) in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

Der Kreisbrandmeister kann Aufgaben gemäß dieser Richtlinie im Rahmen seiner Organisationshoheit auf andere Mitarbeiter im Amt für BKR übertragen.

### 2.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die unter Ziffer II Nr. 1 der RLFw aufgeführten Maßnahmen. Insbesondere Baumaßnahmen, die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen sowie von Dienst- und Schutzkleidung.

Nicht förderfähig sind die unter Ziffer II Nr. 2 der RLFw aufgeführten Maßnahmen, Dienstwohnungen und analoge Funktechnik. Die Ziffer II Nr. 2.e und II Nr.2.f der RLFw schließt aus, dass Grundstücks- und Grunderwerbskosten einschließlich der Erschließung sowie Kosten für Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht unmittelbar den Zwecken der Feuerwehr dienen, förderfähig sind. Dies betrifft nach der DIN 276 die Kostengruppen 100 und 200 einschließlich Untergruppen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind gemäß Ziffer III der RLFw die Gemeinden, Zweckverbände und Landkreise im Freistaat Sachsen. Gemäß dieser Richtlinie die Gemeinden und Zweckverbände des Landkreises Görlitz.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die unter Ziffer IV der RLFw genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

#### **4.2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **4.2.1 Baumaßnahmen**

Baumaßnahmen umfassen den Neubau, Umbau und Anbau von Gebäuden. Maßgebend dafür sind die zuwendungsfähigen Nutzflächen auf Grundlage des Raumprogramms entsprechend DIN 14092 in der jeweils gültigen Fassung. Das in der DIN aufgeführte Raumprogramm ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den örtlichen Bedingungen anzupassen und mit dem Kreisbrandmeister und der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Gleiches gilt für Anträge bei relevanten Änderungen des Raumprogrammes und der Ausstattung.

Der Förderung wird die nach DIN 14092 ermittelte zuwendungsfähige Nutzfläche für Gebäude (ZNF-G) und zuwendungsfähige Nutzfläche Außenanlagen als Stauraum/Parkflächen (ZNF-A) zu Grunde gelegt. Die zuwendungsfähige Nutzfläche ist vor Antragstellung zu ermitteln und von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen. Sie ist die Grundlage für die weitere Planung bzw. Bemessung der Zuwendung.

##### **4.2.2 Fahrzeuge**

Grundlage für die Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Anforderungen an Lösch- und Sonderfahrzeuge entsprechend den unter Ziffer II Nr. 1 RLFw genannten Einzelnormen bzw. Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gehende Ausstattungsvorhaben sind ausführlich zu begründen. Zweckmäßige Abweichungen von technischen Vorschriften sind vor der Antragstellung / Vorhabensbeginn bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Grundlage für die Förderfähigkeit bei der Beschaffung von Fahrzeugen sind die Schutzzielanforderungen gemäß der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Brandschutzbedarfsplan. Hierbei sind insbesondere auch die Umlandgemeinden in die Schutzzielbetrachtung mit einzubeziehen.

Unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es möglich, bei der Neu- oder Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen die feuerwehrtechnische Beladung aus vorhandenen Beständen zu nutzen, sofern diese noch den geltenden Normen und sonstigen gesetzlichen Forderungen entsprechen. Bei der Nutzung bereits vorhandener Funkausrüstungen sind die Bestimmungen der elektromagnetischen Verträglichkeit zu berücksichtigen.

Vor Antragstellung ist die geplante Ausrüstung/Beladung mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen. Dazu ist eine Beladeliste für das jeweilige Fahrzeug anzufertigen und vom Antragsteller sowie dem Kreisbrandmeister zu unterzeichnen. Gleiches gilt für etwaige Änderungsanträge zu feuerwehrtechnischen Belangen.

Auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung von Abnahmeprüfungen an Fahrzeugen der öffentlichen Feuerwehren im Freistaat Sachsen (VwV Abnahmeprüfung) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

Sofern die feuerwehrtechnische Beladung nicht vollständig beschafft wurde, ist die Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges dem Kreisbrandmeister durch den Wehrleiter zu bestätigen.

Für übernommene Ausrüstungsgegenstände ist ein Nachweis der Nutzungsfähigkeit für die folgenden 5 Jahre zu erbringen.

### **4.2.3. Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände**

Die Förderung von Dienst- und Schutzkleidung sowie persönlicher Schutzausrüstung erfolgt gemäß der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Bekleidung für die Jugendfeuerwehr ist förderfähig, wenn sie der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr (in der jeweils gültigen Fassung) entspricht.

Alle Ausrüstungsgegenstände haben den aktuellen DIN-Normen und Rechtsvorschriften zu entsprechen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1. Allgemeine Festlegungen**

Es gelten die unter Nr. 4 der RLFw genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

### **5.2. Spezielle Festlegungen / Einzelfestlegungen**

Abweichend zur Regelung gemäß Ziffer V der RLFw gilt:

Für die Beschaffung von persönlicher Schutzkleidung sowie feuerwehrtechnischer Ausrüstung gilt ein Fördersatz von mindestens 50 v.H.

Weiteres Zubehör bzw. Sonderausstattungen sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Dienstkleidung und Bekleidung für die Jugendfeuerwehr werden mit mindestens 35 v.H. gefördert. Die Dienstkleidung muss der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. zur Trageweise von Feuerwehr - Dienstuniformen und Feuerwehr - Dienstkleidung für Freiwillige Feuerwehren im Freistaat Sachsen entsprechen.

Künstlich errichtete Löschwasserentnahmestellen sind nach den jeweils gültigen DIN-Normen zu errichten und werden mit einem Fördersatz von mindestens 50 v.H. gefördert.

Alle weiteren förderfähigen Beschaffungs- oder Baumaßnahmen werden mit mindestens 50 v.H. gefördert.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall einen höheren Fördersatz, je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel, festlegen.

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antragsverfahren**

Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer VI Nr. 1 der RLFw.

Einzureichende Antragsunterlage ist das Formblatt 1 a zu § 44 SÄHO.

Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme ist dem Antrag schriftlich beizufügen.

Bei Baumaßnahmen sind weiterhin einzureichen:

- Lageplan und Baupläne, die die Art und den Umfang der Maßnahme eindeutig darlegen;
- Eigentumsnachweis gemäß Ziffer IV Nr. 5 RLFw (unbeglaubigter Grundbuchauszug; Abschrift Baulastenverzeichnis; Kopie Nutzungsvereinbarung);
- Erläuterungsbericht;
- detaillierte Kostenermittlung nach DIN 276;
- Flächenübersicht nach DIN 277;
- Angaben zum Bauablauf (Rohbau, Fertigstellung);
- Stellungnahme der Unfallkasse Sachsen bei Rekonstruktion, Um- und Ausbau

Bei Fahrzeugbeschaffungen ist der Stationierungsstandort anzugeben.

Bei Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen ist eine Auflistung mit der Anzahl, eindeutiger Artikelbezeichnung und den jeweiligen Bruttokosten (bei Sammelbestellungen gestaffelt nach den beteiligten Feuerwehren) einzureichen. Dazu ist das Formular der Anlage 2 zu verwenden. Änderungsanträge zum Formular der Anlage 2 sind im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister abzustimmen.

Die Anträge sind in schriftlicher und in elektronischer Form einzureichen.

Zuwendungsanträge sind vollständig im Monat Oktober des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Nicht berücksichtigte oder zu spät eingehende Anträge werden an den Antragsteller zurück gesendet.

Bei unvollständig eingegangenen Anträgen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach Ermessen über die Aufnahme des Antrages in die Vorhabenliste. Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen.

Auf der Grundlage der eingereichten Zuwendungsanträge wird eine jährliche Vorhabenliste durch die Bewilligungsbehörde erstellt. Zu dieser Vorhabenliste ist das Benehmen mit dem Kreisverband des Sächsischen Städte- und Gemeindetages herzustellen.

Zuwendungsanträge dürfen grundsätzlich erst gestellt werden, wenn alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (siehe Punkt 6.1.1 ff) beigelegt werden können.

Anträge auf Zuwendungen für Beschaffungsmaßnahmen sind auf einem Vordruck nach Muster 1 a zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) zu stellen und bei Baumaßnahmen durch Vordrucke nach Muster 5 zu § 44 SäHO zu ergänzen.

Fördermittelanträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Maßnahmen in einem vom Gemeinderat beschlossenen, gültigem Brandschutzbedarfsplan ausgewiesen sind. Der Brandschutzbedarfsplan muss der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Die gemeindewirtschaftliche Stellungnahme ist unverzüglich nach Vorliegen des Haushaltes der Gemeinde oder eines Grundsatzbeschlusses durch den Gemeinderat, beim Kommunalamt des Landkreises Görlitz zu beantragen. Eine Kopie nach Muster 1a zu § 44 SäHO ist diesem Antrag beizufügen.

## **6.2. Bewilligungsverfahren**

Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer VI der RLFw.

Die gemeindewirtschaftliche Stellungnahme für den Fördermittelantrag muss der Bewilligungsbehörde **bis spätestens zum 31.07.** des laufenden Jahres in dem die Maßnahme bewilligt werden soll, vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann der Fördermittelantrag nicht berücksichtigt werden. Die Maßnahme wird aus der Vorhabenliste gestrichen.

### 6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung an die Gemeinden darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie vom Zuwendungsempfänger voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Dazu ist ein Auszahlungsantrag nach Muster 3 zu § 44 SÄHO in einfacher Ausfertigung an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Ausnahmen werden, insbesondere bei Maßnahmen mit erheblichem Finanzierungsaufwand, im Zuwendungsbescheid geregelt.

### 6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Für den Verwendungsnachweis gelten insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 4 zu § 44 SÄHO unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme in einfacher Ausführung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Bestandteile:

- Muster 4 zu § 44 SÄHO,
- Sachbericht,
- Zahlenmäßiger Nachweis (Formblatt 6)

Bei Fahrzeugen sind der Abnahmebericht des Sachverständigen sowie bei Ersatzbeschaffungen die Aussonderungsanzeige beizufügen.

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides verwendet werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls der Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 SÄHO in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

## 7. Prüf- und Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unmittelbar nach Auftragsvergabe zu prüfen, ob sich die gemäß Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben verändern. Tritt eine Veränderung ein, so ist dies **unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen**.

Die Bewilligungsbehörde kann, auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes bis zu 20 von Hundert zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

## 8. In-Kraft-Treten

Diese Bearbeitungsgrundsätze treten zum 01. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bearbeitungsgrundsätze des Landkreises Görlitz vom 01. Februar 2016 außer Kraft.

Bernd Lange  
Landrat

**Anlagen:**

- Anlage 1: Hinweise zum Raumprogramm für Feuerwehrbaumaßnahmen, Ausstattung der Räumlichkeiten nach der DIN 14092 in der gültigen Fassung  
Anlage 2: Formblatt 1 (Ausrüstung)

**Anlage 1**

**Raumprogramm für Feuerwehrbaumaßnahmen**

**1. Feuerwehrhäuser/Feuerwachen**

1.1 Die Größe von Feuerwehrhäusern/Feuerwachen und die Zahl der Stellplätze ist nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestausrüstung und Mindeststärke der öffentlichen Feuerwehren (FwMindVO) vom 8. April 1994 (SächsGVBl S. 831) i.V. mit der fortgeschriebenen und bestätigten Brandschutzbedarfsplanung (s. zu Nummer 7.1 der RLFw ) festzulegen.

Reserven dürfen grundsätzlich nicht geschaffen werden.

Bei der Planung von Feuerwehrgerätehäusern ist die DIN 14092 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Raumprogrammplanung ist dem Kreisbrandmeister und der Bewilligungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

1.2 Das Raumprogramm ist auch beim Kauf von Gebäuden für die Nutzung als Feuerwehrhaus/Feuerwache sowie Anbau- und Umbaumaßnahmen zugrunde zu legen.

1.3 Das Gerätehaus muss eine Mindestausstattung für die Versorgung der Einsatzkräfte, eine ordnungsgemäße Unterbringung der Technik, der Schutzausrüstung der Einsatzkräfte sowie von Führungsmitteln zur Informationsgewinnung, -verarbeitung und -weitergabe nach dem aktuellen Stand der Technik enthalten.

1.4 Das Gerätehaus muss einen Telefon- und einen Breitbandanschluss besitzen.

